IMT Nuremberg Archives

H – 3301

International Court of Justice

H3301 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 2608-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-414 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niberg

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch,

H3301 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2608-PS No. USA - 414 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCWC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg.

Paul Joosten

Nuremberg, 15 July 1948

PAUL A. JOOSTEN
General Secretary
International Military
Tribunal

Personal Papers of Albert Kesselring
1072
2608 PS

Freiburger Universitätsreden
Heft 34

Die Verwaltung im Kriege

Von

Dr. Wilhelm Frick

Reichsminister des Innern

Mit einer Ansprache von Otto Mangold
Rektor der Universität Freiburg i. Br.

1940
Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung
Freiburg im Breisgau

H3301 – 0004

H3301 – 0005

Die Verwaltung im Kriege

Von

Dr. Wilhelm Frick
Reichsminister des Innern

1940

Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung
Freiburg im Breisgau

H3301 – 0006

Der Vortrag des Herrn Reichsministers des Innern wurde am 7. März 1940 in der Aula der Universität Freiburg anläßlich der Überreichung der Insignien des Ehrensenators der Universität Freiburg an den Herrn Reichsminister gehalten.

Druck: Verlagsgesellschaft und Buchdruckerei H. Rombach & Co., Freiburg i. Br.

H3301 – 0007

Herr Reichsminister!
Herr Reichsstatthalter!
Hochverehrte Versammlung!

Als Rektor der Albert-Ludwigs-Universität habe ich die große Ehre, Sie alle bei dem heutigen Festakt bestens zu begrüßen. Ich begrüße im besonderen Herrn Reichsminister Dr. Frick, Herrn Reichsstatthalter und Gauleiter Robert Wagner, den Leiter des Amts für Wissenschaft im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Herrn Ministerialdirektor Dr. Mentzel, Herrn Ministerialdirektor Gaertner, den Herrn Oberbefehlshaber, General der Artillerie Dollmann, die Herren Generäle Oswald, Brandt, Wildenbruch, die Rektoren der zwei anderen badischen Hochschulen und die sonstigen Herren Vertreter des Staats, der Partei, der Wehrmacht und der Stadt.

Ich gebe meiner besonderen Freude darüber Ausdruck, daß der Herr Reichsminister Dr. Frick die Universität und die Südwestecke unseres Reiches mit seinem Besuche beehrt und einen Vortrag über »Die Verwaltung im Kriege« halten wird. Heute, wo die Entwicklung des Reiches so sichtbar nach Osten orientiert ist, und die schöpferischen Kräfte in hohem Maße im Osten gebunden sind, empfinden wir es besonders dankbar, wenn führende Persönlichkeiten der Reichsregierung uns die Ehre ihres Besuches erweisen. Mit besonderer Freude begrüße ich auch unseren Reichsstatthalter und Gauleiter in unserer Hochschule.

Hochverehrter Herr Reichsminister! Sie sind heute nach Freiburg gekommen, um die Ernennungsurkunde des Ehrensenators unserer Universität in Empfang zu nehmen. Eine große Zahl wichtiger Fragen und Aufgaben verbinden die Universität mit dem Reichsinnenministerium. Diese Tatsache ließ in der Universitätsführung den Wunsch entstehen, die Zusammenarbeit durch eine persönliche Verbindung zu fördern. Die Universitätsführung war sich dabei voll bewußt, daß sie Ihnen, dem alten Kampfgefährten Adolf Hitlers, diese Würde nur anbieten konnte, wenn sie bestrebt und entschlossen ist, die Hochschule im Geiste des Nationalsozialismus zu führen und zu entwickeln.

Die Universitäten gehören zu den ältesten Einrichtungen unseres Volkes. Über viele Jahrhunderte haben sie sich erhalten. Ihre Ge-

H3301 – 0008

bäude bilden mit den Schlössern und Burgen, den Domen und Klöstern, den Ratshäusern und Kaufhallen alte Zeugen der deutschen Geschichte. 1456 wurde die Freiburger Universität begründet; ihre Spuren ziehen durch die ganze Stadt. Nur wenige alte Gebäude bestehen, die niemals zur Universität in Beziehung gestanden haben, und in denen nie der Geist der Wissenschaft verkündet wurde.

Aber das Alter gibt wohl ein Recht auf Ehrwürdigkeit, es begründet jedoch keinen Anspruch auf ein ewiges Leben.

Auch unsere Hochschulen wären, wie viele Einrichtungen, dem Untergang verfallen, wenn sie nicht den Geist stetiger Erneuerung in sich trügen. Die Führung der Universität hat daher darüber zu wachen, daß Tradition und Revolution stets lebendig bleiben, und daß Inhalt und Form jederzeit den Dienst für unser Volk und Vaterland gewährleisten. So treten wir heute vor Sie, hochverehrter Herr Reichsminister, im traditionellen Gewande, aber beseelt vom Geiste des Nationalsozialismus, mit dem festen Willen, mit allen unseren Gedanken und Handlungen unserem Volke zu dienen.

Hochverehrte Versammlung! Gestatten Sie, daß ich die Anwesenheit so vieler führender Persönlichkeiten dazu benütze, in kurzen Worten über Arbeit und Haltung unserer Universität Rechenschaft abzulegen.

Die Arbeit der Universität war stets in hohem Maße ein Ausdruck der Zeit. In den frühen Jahrhunderten ihres Bestehens lag der Schwerpunkt ihrer Arbeit auf religiösem, philosophischem und juristisch-staatsrechtlichem Gebiet. In dem letzten Jahrhundert verschob er sich immer mehr nach den medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern. Heute sind drei Fünftel aller Studenten unserer Hochschule Mediziner und Naturwissenschaftler.

Mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus hat die Arbeit der Universität in allen Wissenschaftsgebieten eine neue Ausrichtung erfahren. Kein Bereich der Universität blieb von dem Gedankengut des Nationalsozialismus unberührt. Dazu kommen noch besondere Kulturerscheinungen unserer Zeit, die von der Universität bearbeitet werden müssen. Lassen Sie mich ihr Augenmerk auf einige, besonders eindrucksvolle Punkte lenken.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät ist durch die nationalsozialistische Gesetzgebung und die nationalsozialistische Wirtschaftsordnung mit einer Fülle von neuen Aufgaben versehen worden. Auf gemeinderechtlichem Gebiet wurde, den neuen Be-

dürfnissen entsprechend, vor drei Jahren gemeinsam mit der Stadt Freiburg ein »Kommunalwissenschaftliches Institut« errichtet, das sich erfolgreicher Arbeit erfreut.

Die Notwendigkeit, unser Volk von der Einfuhr der wichtigsten Rohstoffe unabhängig zu machen, gab den naturwissenschaftlichen Fächern einen ungeheuren Antrieb, der an unserer Hochschule in dem Umbau der Institute, dem Ausbau der forstlichen Abteilung und neuestens in der Errichtung einer »Forschungsabteilung für makromolekulare Chemie« seinen sichtbaren Ausdruck findet.

Der Rassegedanke gab der Biologie und Medizin eine große Zahl von neuen Aufgaben. Zum erstenmal in der Geschichte wird in die Entwicklung der lebendigen Substanz unseres Volkes eingegriffen. Alle Erfindungen und Entdeckungen auf anderen Gebieten, mögen sie auch noch so sehr ins Auge springen, treten an Bedeutung zurück hinter dieser Tatsache. Ungeheuer ist die Verantwortung der Wissenschaft; muß sie doch die Grundlagen schaffen für die Maßnahmen der Regierung. Die Universität hat diese Aufgabe voll und ganz begriffen. Ihre Institute und Kliniken sind entsprechend ausgerichtet.

Mit den rassepolitischen Aufgaben stehen die Fragen des Volkstums in engem Zusammenhang. Die Geschichte unseres Volkes in allen ihren Richtungen und Zweigen zu pflegen, ist eine besondere ehrenvolle Arbeit für die Hochschule. Die Albert-Ludwigs-Universität hat hier eine besondere Verantwortung. Hart an der Staatsgrenze gelegen, liegt sie mitten im alemannischen Raum, mitten im Lebensraum eines der größten deutschen Stämme. In der lebhaften Betätigung der Volkstumsarbeit muß es ihr gelingen, der fortschreitenden Entfremdung unserer Stammesbrüder jenseits der Grenzen Einhalt zu gebieten und diese in der Treue zu ihrem Volkstum zu bestärken. Durch die Berufung von Prof. Guenther auf einen neugeschaffenen »Lehrstuhl für Rassenkunde und Bauerntumsforschung« werden die hier vorhandenen Kräfte wesentlich verstärkt.

Außer von den schon erwähnten Problemen wird unsere Zeit von der Eroberung der Luft stark beeinflußt. Neue, unübersehbare Aufgaben treten an die Menschen heran und bieten den wagemutigen Völkern die größten Entwicklungsmöglichkeiten. Viele Wissenschaftsgebiete erhalten neue Forschungszweige. Ich freue mich, berichten zu können, daß auch unsere Hochschule an der Bearbeitung der neu entstandenen Probleme aktiv beteiligt ist. In Anlehnung an das Pathologische Institut wird zur Zeit eine »Forschungsabteilung für luftfahrtmedizinische Pathologie« aufgebaut, und wir hoffen,

H3301 – 0009

daß auch die anderen Wissenschaftsgebiete der Universität den mit der Luftfahrt zusammenhängenden Fragen besondere Aufmerksamkeit schenken werden. Seit Jahren besteht schon im Rahmen des Hochschulinstituts für Leibesübungen eine »Abteilung für Segelflug«, in der die fliegerische Gesinnung der Studenten gefördert wird.

Eine weitere große Erscheinung unserer Zeit ist der Rundfunk. Seine physikalisch-technische Entwicklung, die Art seines Einsatzes für Propaganda, Erziehung und Unterhaltung und seine Auswirkung auf die Zuhörerschaft stellen der Wissenschaft neue Aufgaben. Unsere Universität hat in ihrem neugeschaffenen »Rundfunkwissenschaftlichen Institut« die Untersuchung der Art des Einsatzes und der Wirkung auf die Zuhörerschaft begonnen.

Diese kurzen Hinweise mögen zeigen, daß in der wissenschaftlichen Arbeit unserer Hochschule die besonderen Forderungen der Zeit eine aufmerksame Bearbeitung finden. Dazu drängt natürlich auch auf den anderen Arbeitsgebieten der Universität die Wissenschaft stetig vorwärts. Mehr denn je ist die Hochschule sich der großen Aufgabe bewußt, eine Stätte der Kultur, der Forschung und der Erziehung unseres deutschen Volkes zu sein.

Aber im nationalsozialistischen Staat genügt die gute Arbeit allein nicht, um einer Einrichtung Achtung und Rang zu verschaffen. Notwendig ist darüber hinaus die harmonische Einordnung in die Volksgemeinschaft.

Wie die Gebäude der Universität alle Teile der Stadt durchsetzen, und wie die Stadt sich einfügt in die Landschaft und den Gau Baden, so sind wir auch geistig mit der Stadt, der alemannischen Bevölkerung und dem Gau Baden verbunden. Ihre Belange sind auch unsere Belange. Die Sorge um das Schicksal der Stadt und unserer schönen Rheinebene sind auch unsere Sorgen. Jahrhundertelang haben wir Glück und Unglück dieses Landes geteilt und so wird es auch in Zukunft bleiben. Eine bodenständige alemannische Universität zu sein, deren Ruf hinausstrahlt über das ganze Reich, ist unsere Aufgabe und unser Bestreben. In dieser Gesinnung verbinden uns die besten Beziehungen, ja ich darf sagen die beste Kameradschaft, mit allen Institutionen unserer Stadt und unseres Gaues.

Die Universität ist sich aber stets bewußt, daß die große geistige Erneuerung unseres Volkes von unserem Führer Adolf Hitler durch die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei geschaffen worden ist, und daß die Partei und ihre Mitglieder auch in der Zukunft die

H3301 – 0010

Träger der Erneuerungsbewegung sein werden. Das Bestreben der Universität ging deshalb dahin, auch mit der Partei in engster Fühlung zu arbeiten und ihr die Kräfte der Universität für ihre großen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Ich glaube feststellen zu dürfen, daß diese Zusammenarbeit gut gelungen ist.

Auch die Erneuerungsbewegungen, denen die deutsche Universität im Zuge der großen nationalsozialistischen Revolution unterworfen ist, werden logischerweise von den beiden Parteigliederungen der Hochschule, dem Nationalsozialistischen Deutschen Dozentenbund und dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund und ihren Mitgliedern getragen werden. Die Universitätsführung machte es sich daher zum Grundsatz, die Arbeit dieser beiden Gliederungen so weitgehend wie möglich zu unterstützen.

Das Ziel der Erneuerung kann nicht zweifelhaft sein:

1. Aus der Summe einzelner begabter und schöpferischer Dozenten muß eine Gemeinschaft gebildet werden, beseelt von dem Wunsche, mit Lehre, Forschung und praktischer Arbeit unserem Volke zu dienen, und erfüllt von dem Bestreben, die zahllosen und mannigfaltigen Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit zusammenzufassen zu einer harmonischen Einheit.

2. Die auseinanderstrebenden Individuen der akademischen Jugend müssen zusammengefaßt werden zu einer einheitlichen Studentenschaft, geeignet zum Stoßtrupp für den nationalsozialistischen Kampf, d. h. erfüllt von dem Willen zur Wehrhaftigkeit, zur sozialen Gestaltung unserer Volksgemeinschaft und zur bestmöglichen Berufsleistung.

Die Kriegserklärung der westlichen Demokratien hat auch unsere Hochschule vor besondere Aufgaben gestellt. Wieder einmal gilt es, alle Kräfte für die Verteidigung unseres Vaterlandes frei zu machen. Im Weltkrieg starben 569 Studenten unserer Universität fürs Vaterland. Jeder fünfte der im Sommersemester 1914 die Gänge dieses Hauses durchflutenden Studentenschaft ruht seit zwei Jahrzehnten in fremder Erde. Zu ihnen gesellten sich später Albert Leo Schlageter, Karl Winter und Otto Wacker.

Wir hoffen zuversichtlich, daß uns das jetzige Ringen mit den westlichen Gegnern kein so großes Blutopfer abverlangen wird. Wenn es aber sein muß, sind wir bereit. — Prozent des Lehrkörpers und — Prozent der Beamtenschaft tragen den Soldatenrock. Die große Mehrzahl unserer Studenten steht im Feld.

H3301 – 0011

Der Geist des Soldatentums durchströmt unsere Zeit und unsere Universität. Als Soldaten kämpfen wir im Hörsaal, im Laboratorium, in der Klinik und als Angehörige der Wehrmacht mit unserem Führer um die Einheit und Freiheit unseres deutschen Volkes.

Hochverehrter Herr Reichsminister!

Durch die Annahme der Würde des Ehrensenators haben Sie sich in unsere Reihen gestellt. Lassen Sie mich dafür herzlich danken und unserem ergebenen Wunsch Ausdruck verleihen, daß Sie mithelfen, unsere mannigfaltigen Aufgaben als Grenzland-Hochschule des Großdeutschen Reiches zu erfüllen.

Ich verlese nunmehr die Urkunde:

Die Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau verleiht Herrn Reichsminister Dr. jur. Wilhelm Frick die Würde eines Ehrensenators.

Sie drückt damit ihren verehrungsvollen und tiefempfundenen Dank aus an den alten Kampfgefährten unseres Führers, der in unbeirrbarer Treue in hellen und düsteren Tagen zu Adolf Hitler gestanden, und an den ersten Reichsinnenminister Großdeutschlands, der durch eine große Zahl grundlegender Maßnahmen den nationalsozialistischen Aufbau des Reiches gesichert hat.

Als nationalsozialistische Hochschule gedenkt sie aber in ganz besonderer Dankbarkeit der unübersehbaren Fülle von Aufgaben und Anregungen, die die Wissenschaft durch seine schöpferische und richtungweisende Arbeit empfangen hat. Sein Zielbewußtsein führte zur Neuordnung des Verfassungs-, Gemeinde- und Beamtenrechts und seine Tatkraft schuf die zukunftbestimmenden Gesetze und Verordnungen zur Pflege der Gesundheit und zur Sicherung des Bestandes unseres Volkes.

An der Südwestgrenze des Reiches und hart am Westwall, aber inmitten des deutschen Volkstums gelegen, würdigt die Albert-Ludwigs-Universität schließlich in herzlicher Dankbarkeit seine fruchtbare Arbeit für die kulturellen Aufgaben des Grenzlanddeutschtums, insonderheit in den alemannischen Landen.

Freiburg im Breisgau, den 12. Mai 1939

Für den akademischen Senat:

O. Mangold

Rektor

H3301 – 0012

H3301 – 0013

Eure Magnifizenz!
Meine Herren Professoren!
Studenten!
Deutsche Volksgenossen!

I.

Der Beschluß des Senates der Universität Freiburg, mir die Würde eines Ehrensenators zu verleihen, hat mich hoch erfreut und es ist mir Bedürfnis, Ihnen für die mir zuteil gewordene Ehrung persönlich meinen aufrichtigen und herzlichen Dank zu sagen. Darf ich diese Ehrung doch als einen Beweis dafür auffassen, daß Sie die Anteilnahme, die ich der Stadt und Universität Freiburg entgegenbringe, anerkennen und würdigen. Ich möchte in diesem Zusammenhange erwähnen, daß das Alemannische Institut, zeitweise auch Oberrheinisches Institut genannt, meine und meiner Mitarbeiter Förderung seit langem genießt. Die Kulturpflege der Stadt Freiburg habe ich mir stets angelegen sein lassen. Jetzt aber, wo Freiburg im Frontbereich liegt, werde ich ihr mein ganz besonderes Interesse widmen. Dieses Interesse entspringt nicht zuletzt der Überzeugung, daß die Förderung der Arbeit unserer Hochschulen und die Kulturpflege eine der wichtigsten öffentlichen Aufgaben ist – gerade in der heutigen Zeit, in der die Wissenschaft in hohem Maße in den Dienst der Verteidigung unseres Vaterlandes gestellt ist. Seien Sie davon überzeugt, daß ich mich diesem Schaffen und damit unserer deutschen Dozenten- und Studentenschaft stets aufs engste verbunden fühlen werde. Viele, die zu diesem Kreise gehören, sind heute nicht unter uns. Sie dienen dem Vaterland mit der Waffe in der Hand, eingedenk der großen Tradition unserer deutschen Universitäten, die unsere akademische Jugend gelehrt hat, immer und überall das Vaterland über alles

H3301 – 0014

zu stellen. Möge der Gedanke an das Vaterland, die tiefe Liebe zu Führer, Volk und Heimat die lebendige, sich immer erneuernde Flamme sein, die unserer akademischen Jugend voranleuchtet und ihren Willen hart und unbeugsam macht für den schweren Kampf, den das deutsche Volk zu bestehen hat und den es, komme was da wolle, zum siegreichen Ende führen wird.

Sie haben mich gebeten, die Insignien der mir schon vor längerer Zeit zuerkannten Würde hier entgegenzunehmen, und ich bin diesem Wunsch gern gefolgt. Gibt er mir doch Gelegenheit, mich in Gebiete zu begeben, denen unser Interesse, unsere Fürsorge und unsere Herzen heute in besonderem Maße zugewandt sind. Ich meine diejenigen Gebiete, die im unmittelbaren Bereich der Front liegen und die die Last des Krieges in bedeutend stärkerem Umfange zu tragen haben als die meisten übrigen Gegenden des Reichs. Sie haben uns ein eindrucksvolles Beispiel der Disziplin, der Vaterlandsliebe und der Opferbereitschaft gegeben. Viele Volksgenossen aus diesen Gebieten haben ihre Heimat für längere oder kürzere Zeit verlassen müssen, andere erfüllen mit Hingabe und Aufopferung die Pflichten, welche die Unterbringung und Verpflegung unserer Soldaten mit sich bringt. Ihnen allen, den Volksgenossen des Grenzlandes, zu versichern, daß der Führer, die Reichsregierung und die ganze deutsche Nation ihre Gesinnung, ihre Opfer und ihre tiefe Vaterlandsliebe mit Dankbarkeit und Stolz anerkennen, ist mir ein Herzensbedürfnis. Es erfüllt mich dabei mit besonderer Genugtuung, dies gerade heute am Jahrestag der Rheinlandbefreiung tun zu können.

Was im gesamten Gebiete des Reichs, besonders aber in diesen Gegenden so sinnfällig ist, ist die Ruhe, die Entschlossenheit und die Zuversicht unseres Volkes. Diese Zuversicht gründet sich einmal auf das Bewußtsein unserer guten Sache; denn was wir anstreben, ist nichts anderes als die Sicherung des Lebensrechts und des Lebensraums für ein 80-Millionenvolk, das nach seiner Bedeutung, seinen Fähigkeiten, seiner Arbeitsamkeit und seinem Beitrag für die Leistungen der Menschheit den gleichen Platz und die gleiche Stellung in der Welt beansprucht

wie die übrigen großen Völker dieser Erde. Sie gründet sich ferner auf unsere starke, unvergleichliche Wehrmacht, die in den vergangenen sechs Kriegsmonaten beispiellose, vorher nicht für möglich gehaltene Erfolge errungen hat. Der polnische Feldzug, der in achtzehn Tagen zur völligen militärischen Vernichtung eines 35-Millionenstaates geführt hat, wird immer zu den militärischen Großtaten der Geschichte aller Zeiten gehören. Unsere Zuversicht beruht aber insonderheit und vor allem darauf, daß an der Spitze unseres Volkes ein Mann steht, der es seit dem Jahre 1933 von Erfolg zu Erfolg geführt und der ihm auch in diesem Kriege durch seine geniale Politik eine hervorragende Ausgangsstellung geschaffen hat. Denn das deutsche Volk kämpft heute nicht mehr wie im Weltkrieg auf zwei Fronten, sondern ist in der Lage, seine ungeheure geballte Kraft auf einer Front seinen Gegnern entgegenzustellen. Und nicht zuletzt hat jeder Volksgenosse das Bewußtsein, daß das Reich nicht nur militärisch, sondern auch im zivilen Sektor in einer Weise auf den Krieg vorbereitet und ausgerichtet ist, daß das deutsche Volk mit dem festen Vertrauen auf den endgültigen Sieg der weiteren Entwicklung des Krieges entgegensehen kann. Hierbei fallen der allgemeinen und inneren Verwaltung entscheidende und wichtige Aufgaben zu. Über die Maßnahmen, die zur Durchführung der Reichsverteidigung im Innern – insbesondere auf dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung – getroffen worden sind, möchte ich heute einige Worte zu Ihnen sprechen.

II.

Dabei fällt ein grundlegender Unterschied gegenüber dem Weltkrieg 1914/1918 auf. Wie war damals die Organisation der zivilen Verteidigung? Mit der Erklärung des Kriegszustandes ging die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber mit der Wirkung über, daß diese nach ihrem Ermessen die Aufgaben der Zivilverwaltung an sich ziehen und diese mit Weisungen versehen konnten. Inwieweit die Militärbefehlshaber von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollten, war ihrer

H3301 – 0015

Entscheidung überlassen. Die Folge war, daß in jedem Militärbereich der Rechtszustand ein anderer war, weil jeder Militärbefehlshaber eben nur diejenigen Anordnungen traf, die ihm selbst zweckmäßig erschienen. Hinzu kam noch folgendes: Die Verwaltung ging in dem Zustand auf die Militärbefehlshaber über, in dem sie sich bei Eintritt des Kriegszustandes befand. Der einzelne konnte somit beispielsweise gegen Verwaltungsverfügungen, durch die er sich beschwert fühlte, grundsätzlich die gleichen Anfechtungsmöglichkeiten einschließlich des gerichtlichen Schutzes in Anspruch nehmen, die ihm auch außerhalb des Kriegszustandes offen standen. Was vollends die Kriegswirtschaft anlangte, so war sie zu Beginn des Krieges überhaupt nicht organisiert.

Der weitere Verlauf des Krieges ergab die Notwendigkeit, nach und nach – je nach dem auftretenden Bedürfnis – zahlreiche Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, zu treffen. Diese Maßnahmen waren dadurch gekennzeichnet, daß sie zum großen Teil improvisiert waren, in jedem Falle zu dem normalen Zustand des Staats- und des Wirtschaftslebens in keinem organischen Zusammenhang standen. Sie widersprachen der bundesstaatlichen Struktur des Reichs und den das Staats- und Verwaltungsleben beherrschenden Grundsätzen des Liberalismus und des Individualismus. Sie waren bestimmt, normalen staatlichen und verwaltungsmäßigen Verhältnissen Platz zu machen, sobald dies irgend möglich war.

Aus der Organisation des nationalsozialistischen Staates ergibt sich hierzu ein grundlegender Gegensatz. Dieser Staat ist von vornherein so gestaltet worden, daß er die stärkste Kräftezusammenfassung, die stärkste Schlagkraft, die stärkste Beweglichkeit und die stärkste Anpassungsfähigkeit verbürgt. Eine derart ausgerichtete Organisation war erforderlich, um die großen Aufgaben des Friedens zu meistern und die großen Ziele der nationalsozialistischen Bewegung zu verwirklichen; sie war aber auch erforderlich, um die höchste Kraftentfaltung der Nation zu gewährleisten, falls das Schicksal das deutsche Volk in einen Krieg verwickeln würde. So sind Einheit der

H3301 – 0016

H3301 – 0017

Führung, Konzentration, autoritäre Leitung, klare Befehlsgewalt und Erfassung jedes Volksgenossen für die Zwecke der Gemeinschaft Kennzeichen der nationalsozialistischen Organisation im Frieden wie im Kriege. Auf diesen Grundsätzen konnte die zivile Reichsverteidigung ohne weiteres aufgebaut werden. Vielfach konnten die vorhandenen Organisationsformen unverändert übernommen und in den Dienst der Kriegsverwaltung und der Kriegswirtschaft gestellt werden. Soweit Umgestaltungen vorgenommen werden mußten, waren sie ein organischer Umbau der bereits vorhandenen Formen. Die Organisation der zivilen Verteidigung paßt sich hiernach organisch in das Gesamtgefüge der nationalsozialistischen Staats- und Verwaltungsverfassung ein, sie ist kein Ausnahmezustand, sondern ein notwendiger und sinnvoller Bestandteil der nationalsozialistischen Ordnung. Demnach hat sich auch die Umstellung unserer Verwaltung und unserer Wirtschaft auf den Krieg – ohne die so gefährlichen Änderungen der Gesamtkonstruktion – mit höchster Schnelligkeit und fast ohne jede Reibung vollzogen.

III.

Die planmäßige Ausrichtung auf einen möglichen Krieg wurde schon im Frieden vollzogen. Zu diesem Zweck hat der Führer einen Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und einen Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft eingesetzt. Dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung wurde die einheitliche Führung der nichtmilitärischen Verwaltungen mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verwaltungen übertragen. Demgemäß wurden ihm das Reichsministerium des Innern, das Reichsjustizministerium, das Reichserziehungsministerium, das Kirchenministerium und die Reichsstelle für Raumordnung unterstellt. Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft erhielt die Leitung der Wirtschaft mit Ausnahme der Rüstungsindustrie. Er wurde damit beauftragt, alle wirtschaftlichen Kräfte in den Dienst der Reichsverteidigung zu stellen und das

H3301 – 0018

Leben des deutschen Volkes wirtschaftlich zu sichern. Dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft wurden das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsernährungsministerum, das Reichsarbeitsministerium, der Reichsforstmeister und der Reichskommissar für die Preisbildung unterstellt. Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung und der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft haben die Befugnis, im wechselseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht Rechtsverordnungen zu erlassen, die von den bestehenden Gesetzen abweichen. Für die vereinfachte Rechtsetzung zu Zwecken des Krieges wurde also ein »Dreierkollegium« geschaffen.

Die Befugnisse des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft haben nach Ausbruch des Krieges eine Einschränkung erfahren. Diese Einschränkung ergab sich aus dem Verhältnis des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft zu dem Beauftragten für den Vierjahresplan. Während der Beauftragte für den Vierjahresplan im Frieden die Aufgabe hatte, unter voller Ausnutzung der vorhandenen Rohstoffquellen und unter möglichster Aufhebung der Abhängigkeit vom Ausland die Wirtschaft des Reiches auf einen Höchststand zu bringen, hatte der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft die spezielle Aufgabe der wirtschaftlichen Kriegsvorbereitung. Nach Ausbruch des Krieges waren auch die Aufgaben des Beauftragten für den Vierjahresplan als reine Kriegswirtschaftsaufgaben fortzuführen. Eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und Arbeitsgebiete war dringend geboten. Sie wurde auf Vorschlag des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft dahin getroffen, daß der Beauftragte für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, die Leitung der gesamten Kriegswirtschaft übernahm; der Auftrag des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft wurde auf die Wirtschaftspolitik und die Kriegsfinanzierung im engeren Sinne entsprechend den Aufgaben des Reichswirtschaftsministeriums und der Reichsbank beschränkt. Um die notwendige Zusammenarbeit der zum Geschäftsbereich des Beauftragten für den Vier-

H3301 – 0019

Jahresplan gehörenden Wirtschaftsressorts zu gewährleisten, wurden diese Ressorts im Generalrat zusammengefaßt, dessen Vorsitz Generalfeldmarschall Göring führt und dem die Staatssekretäre der an der Kriegswirtschaft beteiligten Ressorts, der Chef des Wehrwirtschaftsamts und ein Beauftragter des Stellvertreters des Führers angehören. Dem Generalrat obliegt vor allem die laufende Abstimmung der Arbeiten der einzelnen Ressorts, die Entgegennahme und Prüfung von Berichten und die Veranlassung der jeweils erforderlichen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen. Er ist eine Arbeitsgemeinschaft, die wichtigste Fragen klären und Richtlinien für ihre Lösung festlegen soll. Die Durchführung der einzelnen Maßnahmen hingegen, also insbesondere die Ausarbeitung der einschlägigen Verordnungen, bleibt den zuständigen Ressorts überlassen.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, der Beauftragte für den Vierjahresplan und der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft leiten die Verwaltung und die Wirtschaft in ihren Bereichen. Da der Führer nach Ausbruch des Krieges durch vordringliche militärische und politische Aufgaben in Anspruch genommen war und ist, war es erforderlich, ein Organ zu schaffen, das ihn entlastete und gleichzeitig die einheitliche Leitung der Verwaltung und der Wirtschaft – die militärische Führung war selbstverständlich der Wehrmacht zu überlassen – nach den Erfordernissen der Reichsverteidigung übernahm. Zu diesem Zweck ist aus dem Reichsverteidigungsrat der Ministerrat für die Reichsverteidigung gebildet worden, dessen Stellung in der Organisation unseres Staates dadurch gekennzeichnet ist, daß er für die Dauer des Krieges das höchste, nur dem Führer verantwortliche, ständig tätige und mit umfassender Zuständigkeit ausgestattete Organ des Reiches ist.

Die Zusammensetzung des Ministerrats für die Reichsverteidigung läßt die in ihm verwirklichte Kräftezusammenfassung erkennen: Vorsitzender ist Generalfeldmarschall Göring, der gleichzeitig oberster Leiter der Kriegswirtschaft und Beauftragter für den Vierjahresplan ist. Zu ihm treten der General-

H3301 – 0020

bevollmächtigte für die Reichsverwaltung, der die gesamte nichtwirtschaftliche zivile Verwaltung leitet, und der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht stellt die Verbindung zur Wehrmacht her und hat vor allem die Aufgabe, die Abstimmung der Maßnahmen der zivilen Verteidigung auf dem Gebiete der Verwaltung und Wirtschaft mit den eigentlichen militärischen Reichsverteidigungsmaßnahmen herbeizuführen. Der Stellvertreter des Führers vertritt die Partei, so daß auch im Ministerrat für die Reichsverteidigung die Einheit zwischen Partei und Staat verwirklicht ist. Die Geschäfte des Ministerrats für die Reichsverteidigung führt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Ministerrat für die Reichsverteidigung mit dem Recht ausgestattet, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Diese Befugnis ist nur insoweit beschränkt, als der Führer die Verabschiedung eines Gesetzes durch die Reichsregierung oder den Reichstag anordnen kann. Im übrigen ist das Verordnungsrecht des Ministerrats ohne Beschränkung; er kann daher jeden Gegenstand der Reichsgesetzgebung im Verordnungswege regeln. Die Aufgabenbestimmung in der Präambel der Verordnung über die Bildung des Ministerrats für die Reichsverteidigung bedeutet eine Ziel- und Zwecksetzung, nicht aber eine rechtlich erhebliche Begrenzung der Verordnungsgewalt. Im Gegensatz zu den Gesetzen der Reichsregierung und des Reichstags ergehen die Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung ohne Mitwirkung des Führers. Bereits zahlreiche grundlegende Verordnungen sind durch den Ministerrat erlassen worden, so die Verordnung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren vom 1. September 1939, die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 1. September 1939, die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, die Personenschädenverordnung vom 1. September 1939. Durch einzelne Ministerratsverordnungen sind Gesetze auch formell geändert und sogar aufgehoben worden.

H3301 – 0021

Daß der Ministerrat für die Reichsverteidigung zur Erteilung von Einzelanweisungen befugt ist – worüber sich der Erlaß über die Bildung des Ministerrats für die Reichsverteidigung ausdrücklich nicht ausspricht – bedarf keiner Begründung. Diese Befugnis ergibt sich aus der Aufgabe und der Stellung des Ministerrats. Sie folgt überdies aus der Zusammenfassung der Weisungsrechte, die den einzelnen Mitgliedern des Ministerrats, insbesondere dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und dem Stellvertreter des Führers zustehen.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung, nach dem Führer im Kriege das oberste Gesetzgebungs- und Regierungsorgan des Reichs, hat sich für die Zwecke der Reichsverteidigung eine eigene Unterorganisation geschaffen: die Reichsverteidigungskommissare. Die Reichsverteidigungskommissare haben ihren Sitz am Sitz der einzelnen Wehrkreiskommandos. Die Anpassung an die Wehrkreisorganisation ergab sich aus der Unterordnung der zivilen Reichsverteidigung unter die militärischen Erfordernisse. Sie hat den Vorteil, daß den Wehrmachtsdienststellen im Wehrkreis grundsätzlich nur ein Reichsverteidigungskommissar als »Gegenspieler« gegenübersteht.

Die Reichsverteidigungskommissare haben die Aufgabe, die zivile Verteidigung im Wehrkreis einheitlich zu steuern. Da die Behörden im Wehrkreis schon an sich die Aufgabe haben, ihre Maßnahmen aufeinander abzustimmen und einheitlich auszurichten, hat der den Reichsverteidigungskommissaren erteilte Auftrag hauptsächlich die Bedeutung, daß sie in denjenigen Fällen einzugreifen haben, in denen die Einheitlichkeit der im Wehrkreis zu treffenden zivilen Maßnahmen gefährdet ist oder in denen sich sonstige Schwierigkeiten oder Reibungen innerhalb des zivilen Bereichs oder zwischen den zivilen und den militärischen Dienststellen im Wehrkreis ergeben. Daneben sind die Reichsverteidigungskommissare Ausführungsorgane für bestimmt umrissene Aufträge. Diese Aufträge können sich aus

H3301 – 0022

Verordnungen oder Einzelanweisungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung, seines Vorsitzenden, des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht oder der obersten Reichsbehörden ergeben.

Den Reichsverteidigungskommissaren obliegen hiernach keine Aufgaben der laufenden Verwaltung. Hieraus erklärt sich, daß ihnen unmittelbar keine Bediensteten zugewiesen sind, sie sich vielmehr zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten des behördlichen Apparats der höchsten am Wehrkreissitz befindlichen Behörde der allgemeinen und inneren Verwaltung zu bedienen haben.

Die Reichsverteidigungskommissare sind den Weisungen der bereits angeführten Stellen unterworfen. Die obersten Reichsbehörden haben bei der Durchführung grundsätzlicher Reichsverteidigungsmaßnahmen die Reichsverteidigungskommissare zu benutzen und sie über die übrigen Reichsverteidigungsmaßnahmen fortlaufend zu unterrichten.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Reichsverteidigungskommissaren die Befugnis erteilt worden, innerhalb des Wehrkreises im Rahmen der Befugnisse der obersten Reichsbehörden und nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen sämtlichen Behörden ihres Wirkungsbereichs, die nicht oberste Reichsbehörden oder oberste preußische Landesbehörden sind, in allen Reichsverteidigungsangelegenheiten für den Bereich des Wehrkreises Weisungen zu erteilen. Die zivilen Behörden im Wehrkreis haben ihre Berichte an die obersten Reichs- und preußischen Landesbehörden über grundsätzliche Reichsverteidigungsangelegenheiten durch die Hand der Reichsverteidigungskommissare zu leiten.

Die Reichsverteidigungskommissare haben aber nicht nur für die gebotene Einheitlichkeit und Zusammenfassung innerhalb des zivilen Bereichs zu sorgen, sondern auch die erforderliche Übereinstimmung der Maßnahmen der zivilen Reichsverteidigung mit den Belangen der Wehr-

H3301 – 0023

macht herbeizuführen. Der Wehrmacht tritt also im zivilen Bereich der Reichsverteidigungskommissar als Gegenspieler gegenüber. Die Wehrkreisbefehlshaber sind gehalten, Anregungen und Ersuchen allgemeiner Art an zivile Behörden im Wehrkreis durch die Hand der Reichsverteidigungskommissare zu leiten.

Die Zuständigkeit der Reichsverteidigungskommissare endet an der Grenze des Operationsgebiets, in dem die vollziehende Gewalt bei den Armeeoberbefehlshabern liegt.

Die Reichsverteidigungskommissare unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern. Zu Kommissaren sind ausschließlich solche Amtsträger bestimmt worden, die gleichzeitig Amtsträger der Partei sind, so daß die Einheit zwischen Partei und Staat auch in den Ämtern der Reichsverteidigungskommissare hergestellt ist.

Zur Beratung und Unterstützung der Reichsverteidigungskommissare ist in jedem Wehrkreis ein Verteidigungsausschuß gebildet worden. Ihm gehören kraft Amtes folgende Amtsträger an, deren Amtsbereiche ganz oder teilweise im Wehrkreis liegen: die Reichsstatthalter (in der Ostmark die Landeshauptmänner), die Gauleiter, die Oberpräsidenten, die Ministerpräsidenten der Länder, die höheren SS- und Polizeiführer, die Regierungspräsidenten, die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Reichstreuhänder der Arbeit. Im übrigen können durch den Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung auch andere geeignete deutsche Männer in den Verteidigungsausschuß berufen werden.

Die Reichsverteidigungskommissare haben, wie ich eben ausgeführt habe, im wesentlichen die Aufgabe, in denjenigen Fällen einzugreifen, in denen sich innerhalb des Wehrkreises Reibungen und Schwierigkeiten zwischen Wehrmacht und den Zivilbehörden oder zwischen den Zivilbehörden untereinander ergeben; im übrigen sind sie Ausführungsorgane für bestimmte Aufträge. Demgegenüber obliegt die eigentliche Lenkung und einheitliche Ausrichtung der laufenden Kriegswirtschaftsverwaltung für den Bereich jedes Wehrkreises auf Grund

H3301 – 0024

der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 der obersten Verwaltungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung am Sitz des Wehrkreiskommandos, der die Befugnis erteilt ist, den Behörden, den Organisationen der wirtschaftlichen Eigenverwaltung und den sonstigen Stellen, die kriegswirtschaftliche Aufgaben haben, im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse Weisungen zu erteilen. Sie bedient sich hierbei eines besonderen »Führungsstabs Wirtschaft«, der aus der bisherigen wehrwirtschaftlichen Abteilung bei dem Landesministerium oder Oberpräsidium am Sitz des Wehrkreiskommandos hervorgegangen ist. Mit Hilfe des Führungsstabs hat der Behördenchef der obersten Behörde der allgemeinen und inneren Verwaltung die Möglichkeit, im Rahmen seiner Befugnisse einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Sparten der ihm unterstehenden Kriegswirtschaftsverwaltung herbeizuführen.

Während dem Führungsstab Wirtschaft die Lenkung und Zusammenfassung der Kriegswirtschaftsverwaltung im Wehrkreis obliegt, ist ihre Durchführung in der Mittelstufe durch die Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung für den gewerblichen Sektor den Bezirkswirtschaftsämtern, für den Ernährungssektor den Landes- oder Provinzialernährungsämtern, für den Sektor Holz- und Forstwirtschaft den Forst- und Holzwirtschaftsämtern und für den Sektor Arbeit den Landesarbeitsämtern und den Reichstreuhändern der Arbeit zugewiesen. Die Bezirkswirtschaftsämter und die Forst- und Holzwirtschaftsämter sind bei den obersten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung am Sitz der Wehrkreiskommandos errichtet und somit in die Wehrkreisorganisation eingefügt. Nicht auf den Wehrkreis abgestellt ist hingegen die Organisation der Ernährungswirtschaft. Ihr wurde die Organisation des Reichsnährstandes, auf der unsere Ernährungswirtschaft aufgebaut ist, zugrunde gelegt. Da diese Organisation im Kriege keinesfalls einer Umgestaltung unter-

zogen werden konnte, wurden entsprechend den Bereichen der Landesbauernschaften bei den obersten Landesbehörden, in Preußen bei den Oberpräsidenten – ohne Rücksicht darauf, ob diese sich am Sitze eines Wehrkreiskommandos befinden – Landes- oder Provinzialernährungsämter errichtet. Bei den Landes- oder Provinzialernährungsämtern nimmt die Landesbauernschaft als Abteilung A die Aufgaben auf dem Gebiete der Erzeugung und Verteilung, die von der Verwaltungsbehörde einzurichtende Abteilung B die Aufgaben der Verbrauchsregelung wahr. Unberührt geblieben von der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung ist der Aufbau der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhänder der Arbeit.

Die Bezirkswirtschafts-, die Landes- oder Provinzialernährungsämter und die Forst- und Holzwirtschaftsämter sind ein Bestandteil derjenigen Behörde, bei der sie errichtet sind. Sie führen die Bezeichnung der Behörde mit dem Zusatz »Bezirkswirtschaftsamt«, »Landes- bzw. Provinzialernährungsamt« und »Forst- und Holzwirtschaftsamt«.

Aus dem dargelegten Aufbau ergibt sich, daß für die Kriegswirtschaftsverwaltung nur eine Mittelbehörde eingerichtet worden ist. Dies war schon deshalb geboten, um den Befehlsweg von den obersten Reichsbehörden soweit als möglich zu verkürzen und jede Überorganisation zu vermeiden. Als Mittelbehörde der Kriegswirtschaftsverwaltung fungieren die Regierungspräsidenten im allgemeinen nicht; sie sind aber als höhere Verwaltungsbehörde, als kommunale Aufsichtsbehörde und als Preisprüfungsstelle in die Wirtschaftsverwaltung eingeschaltet.

Die Bezirkswirtschaftsämter haben die Aufgabe, die Produktionsfähigkeit der wichtigsten Betriebe der Industrie, die unentbehrlichen Betriebe des Handels, des Handwerks, die unentbehrlichen Kreditinstitute, die Versicherungsunternehmungen und die Energieversorgung sicherzustellen, bei der Bewirtschaftung der Rohstoffe und Halbwaren mitzuwirken und die Verbrauchsregelung für die kriegsbewirtschafteten Stoffe, soweit sie nicht bei den Wirtschaftsämtern liegt, durchzuführen. Bei

H3301 – 0025

der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sie sich zum Teil der Industrie- und Handelskammern, bei denen für die Zwecke der Kriegswirtschaft Reichskommissare eingesetzt sind. Den Landes- oder Provinzialernährungsämtern obliegt nach der Verordnung vom 27. August 1939 die Sorge für die Ernährung der Bevölkerung und die Überwachung der Tätigkeit der Ernährungsämter. Wie der Reichsnährstand in seiner Gesamtheit durch § 6 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt worden ist, sind die im Bezirk der obersten Landesbehörde, in Preußen des Oberpräsidenten, zuständigen Dienststellen und Gliederungen des Reichsnährstands den bei diesen Behörden gebildeten Landes- oder Provinzialernährungsämtern unterstellt worden. Die Forst- und Holzwirtschaftsämter haben für die Aufbringung, Sicherstellung und Überwachung der Erzeugung im Staats-, Körperschafts- und Privatwald, die Sicherstellung der Produktionsfähigkeit der wichtigsten Betriebe der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit sie zur Zuständigkeit des Reichsforstmeisters gehören, sowie die Sicherstellung der unentbehrlichen Betriebe des Holzhandels Sorge zu tragen.

Als nachgeordnete Stellen der Bezirkswirtschaftsämter sind in der unteren Verwaltungsstufe die Wirtschaftsämter, als nachgeordnete Behörden der Landes- oder Provinzialernährungsämter die Ernährungsämter geschaffen worden. Die Wirtschafts- und die Ernährungsämter sind in den Landkreisen bei den Landräten, in den Stadtkreisen bei den Oberbürgermeistern errichtet worden. Sie bilden – entsprechend der bei den Bezirkswirtschaftsämtern und den Landes- oder Provinzialernährungsämtern getroffenen Regelung – einen Bestandteil der Behörde, bei der sie errichtet sind, und führen die Bezeichnung dieser Behörde mit dem Zusatz »Wirtschaftsamt« oder »Ernährungsamt«. Aufgabe der Wirtschaftsämter ist die Regelung der Verteilung gewerblicher Bedarfsgüter an die Zivilbevölkerung, Aufgabe der Ernährungsämter die Sicherung der Erzeugung und der Verteilung auf dem Lebens-

H3301 – 0026

H3301 – 0027

und Nahrungsmittelgebiet. Innerhalb der Ernährungsämter werden die Aufgaben der Bedarfsdeckung und der Verbrauchsregelung in besonderen Abteilungen, den Abteilungen A und B, die entsprechend der Organisation der Landesernährungsämter gebildet sind, durchgeführt. Zur Entlastung der Volksgenossen und zu ihrer eigenen Entlastung bedienen sich die Verwaltungsinstanzen weitgehend nachgeordneter Dienststellen, die Landräte also der Bürgermeister der Gemeinden, die Oberbürgermeister in Großstädten der Dienststellen in den Verwaltungsbezirken.

Aus dem von mir behandelten Aufbau der Kriegswirtschaftsverwaltung ergibt sich eine wichtige grundlegende Feststellung: Die Kriegswirtschaftsverwaltung ist in die allgemeine und innere Verwaltung eingebaut und nicht als Sonderverwaltung ausgestaltet worden. Hierin offenbart sich ein Prinzip, das die Entwicklung unseres Verwaltungsorganisationsrechts in den vergangenen Jahren auf das stärkste beeinflußt und gerade durch die Organisation der Kriegsverwaltung seine glänzendste Rechtfertigung erfahren hat: die Einheit der Verwaltung. Auf dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung ist die neueste, die mit dem Reich wiedervereinigten Gebiete betreffende Organisationsgesetzgebung des Reiches aufgebaut: das Ostmarkgesetz, das Sudetengesetz, der Erlaß des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Einheit der Verwaltung ist auch das beherrschende Prinzip unserer Kriegsverwaltungsorganisation. Die Einheit, die zugleich Konzentration, Klarheit, Verstraffung und Schlagkraft bedeutet, beginnt bereits bei den Zentralinstanzen. So werden unter dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft zahlreiche Ressorts zusammengefaßt. Die Reichsverteidigungskommissare haben die einheitliche Steuerung und Lenkung aller zivilen Verwaltungszweige im Wehrkreis. Die Bezirkswirtschaftsämter, die Landes- oder Provinzialernährungsämter, die Forst- und Holzwirtschaftsämter, die Wirtschaftsämter und die Ernährungs-

ämter sind Bestandteile derjenigen Behörde der allgemeinen und inneren Verwaltung, bei der sie errichtet sind. Der Grundsatz der Einheit und seine Bedeutung zeigen sich hier in voller Klarheit: Die Einheit der Verwaltung ist ein notwendiges, der nationalsozialistischen Staats- und Verwaltungsordnung innewohnendes Organisationsprinzip; sie ist gleichzeitig das deutlichste Kennzeichen und der deutlichste Ausdruck der Konzentration und der Totalität der nationalsozialistischen Staats- und Verwaltungsführung im Kriege wie im Frieden.

IV.

Ich habe mich bisher mit den Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der Behördenorganisation befaßt und möchte mich nunmehr kurz den für die Tätigkeit, für das Verfahren der Verwaltungsbehörden getroffenen Bestimmungen zuwenden. Es ist klar, daß auch diese Tätigkeit, dieses Verfahren den Erfordernissen des Krieges angepaßt werden muß. Die Leistungsfähigkeit und Schlagkraft der Behörden muß auf den höchsten Stand gebracht, wichtige Arbeiten müssen bevorzugt erledigt, minder wichtige zurückgestellt, hemmende Formen beseitigt, vereinfachende Formen an ihre Stelle gesetzt werden. Mehr denn je gilt das Gesetz, daß mit dem geringsten Einsatz an Arbeitskräften und Mitteln der größtmögliche Erfolg erzielt werden muß.

Die grundlegenden Vorschriften, nach denen sich die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte im Kriege zu richten hat, enthalten der Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 und die Zweite Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939.

Im Vordergrund steht zunächst die Notwendigkeit, daß die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden im Kriege ohne jeden Verzug ergehen. Der Erlaß über die Vereinfachung der Verwaltung bestimmt daher, daß der Führer von allen Behörden schnelle, von bürokratischen Hemmungen freie Ent-

H3301 – 0028

scheidungen erwartet. Hierfür haben der Behördenleiter und jeder einzelne Beamte zu sorgen. Um eine Verzögerung der Geschäftserledigung durch Beteiligung anderer Stellen zu vermeiden, ist es geboten, diese Beteiligung, soweit zulässig und vertretbar, auf ein Mindestmaß einzuschränken. Falls die Beteiligung unumgänglich ist, empfiehlt es sich, in den hierzu geeigneten Fällen Fristen zu setzen. Für die den obersten Reichsbehörden nachgeordneten Stellen hat der Vereinfachungserlaß vorgeschrieben, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Entscheidung einer Behörde an die Zustimmung einer anderen Behörde oder Dienststelle gebunden ist, deren Zustimmung als erteilt gilt, wenn diese Behörde oder Dienststelle der ersuchenden Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Empfang des Ersuchens schriftlichen begründeten Widerspruch zugehen läßt.

Es bedarf keiner Ausführung, daß sämtliche mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Angelegenheiten im Kriege allen übrigen Aufgaben vorangehen. Um die sachgemäße Behandlung der Reichsverteidigungsangelegenheiten – insbesondere angesichts des durch den Krieg hervorgerufenen Personalmangels – sicherzustellen, ist eine Entlastung der Behörden erforderlich. Die Entlastung erfolgt dadurch, daß gewisse Arbeiten einzustellen, andere Arbeiten auf einen Mindestumfang herabzumindern sind. Die erforderliche Prüfung haben zunächst die Behördenleiter anzustellen, die die Verantwortung dafür tragen, daß die Reichsverteidigungsangelegenheiten bei ihren Behörden die notwendige bevorzugte Behandlung erfahren. Entsprechende Pflichten haben die obersten Reichsbehörden: sie haben zu prüfen und anzuordnen, auf welchen Gebieten die behördliche Arbeit einzustellen oder einzuschränken ist. Darüber hinaus ist dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft die Befugnis beigelegt worden, nach Anhörung der obersten Reichsbehörden – also auch gegebenenfalls gegen deren Willen – Sachgebiete zu bezeichnen, in denen bis auf weiteres Verwaltungsarbeit zu unterbleiben hat. Für die Ge-

H3301 – 0029

meinden und Gemeindeverbände hat – um ein Beispiel zu nennen – der Reichsminister des Innern bereits zu Beginn des Krieges durch Runderlaß eingehende Entlastungsanordnungen getroffen: so sind u. a. Arbeiten, die mit der Änderung der Grenzen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit Auseinandersetzungsverfahren nach § 15 der Deutschen Gemeindeordnung und mit der Neubildung von Gemeinden zusammenhängen, einzustellen, während die Arbeiten der Fremdenverkehrsverbände, des Städtebaues, der Planung u. a. weitmöglichst einzuschränken sind.

Der Entlastung der obersten Reichsbehörden, auf deren Schultern im Kriege naturgemäß eine gewaltige Arbeit liegt, dient die Vorschrift, daß die obersten Reichsbehörden, soweit nicht ein dringendes Staatsinteresse entgegensteht, nachgeordnete Behörden mit den Verwaltungsentscheidungen zu betrauen haben, für die nach den bestehenden Vorschriften eine oberste Reichsbehörde zuständig ist. Entsprechende Anordnungen können von den obersten Reichsbehörden für die höheren Verwaltungsbehörden getroffen werden. Damit wird die Forderung nach Dezentralisation der Verwaltung auch für den Krieg in den Vordergrund gestellt. Sie ist schon im Frieden von mir mit Nachdruck vertreten worden, weil die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden um so volksnäher sind, je mehr sie nach unten verlagert sind. Im Kriege macht das Erfordernis der Entlastung der obersten Reichsbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden die Dezentralisation zur unabweisbaren Notwendigkeit. Zur Entlastung der obersten Reichsbehörden sind denn auch bereits zahlreiche Anordnungen ergangen.

Von einschneidender Bedeutung sind die für die Anfechtung im Verwaltungsverfahren und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren getroffenen Vorschriften, durch welche der Rechtsschutz gegen Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte erheblich eingeschränkt wird.

Was zunächst die Anfechtung im Verwaltungsverfahren an-

H3301 – 0030

H3301 – 0031

langt, so ist durch den Führererlaß über die Vereinfachung der Verwaltung bestimmt worden, daß im Verwaltungsverfahren des Reiches, der Länder, der Gemeinden und der öffentlichen Körperschaften die weitere Beschwerde oder ein gleichartiger Rechtsbehelf gegen Beschwerdeentscheidungen entfällt. Es wird also im Anfechtungswege grundsätzlich nur noch die Anrufung einer Instanz zugelassen. Durch diese Regelung wird selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der Betroffene die formlose Dienstaufsichtsbeschwerde ergreift. Da aber die Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht zu einer Umgehung der im Führererlaß angeordneten Beseitigung der weiteren Beschwerde führen darf, werden die Verwaltungsbehörden in eine sachliche Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde, die sich gegen eine förmliche Beschwerdeentscheidung richtet, nur beim Vorliegen besonderer Gründe einzutreten haben.

Was das verwaltungsgerichtliche Verfahren anlangt, so stellt der Führererlaß folgenden wichtigen Grundsatz auf: An die Stelle der Anfechtung einer Verfügung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren tritt die Anfechtung im Beschwerdewege bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde. Die Beschwerdebehörde kann im Hinblick auf die besondere Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalls statt der Beschwerde das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen. Dies bedeutet: An die Stelle des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens tritt grundsätzlich das Verwaltungsverfahren. Ausnahmen gelten nur, wenn die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits oder die besonderen Umstände des Einzelfalls eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung erfordern. Grundsätzliche Bedeutung hat ein Rechtsstreit, wenn schwierige Rechtsfragen im Vordergrund stehen, oder wenn die angefochtene Verfügung oder Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des für das Land oder den Reichsgau zuständigen obersten Verwaltungsgerichts bewußt abweicht. Besondere Umstände des Einzelfalles im Sinne des Führererlasses sind dann gegeben, wenn die Entscheidung für die Betroffenen von ganz besonderer wirtschaftlicher Tragweite ist, oder wenn

eine genaue Feststellung des Tatbestandes durch eine umfangreiche Beweiserhebung erfolgen muß.

Von der Regel, daß an die Stelle des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Anfechtung im Beschwerdewege tritt, gibt es eine allgemeine Ausnahme: Falls die an die Stelle des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens tretende Anfechtung im Beschwerdewege dazu führen würde, daß die Zuständigkeit einer obersten Reichsbehörde begründet wird, so verbleibt es beim verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Der Gesichtspunkt, daß die obersten Reichsbehörden zu entlasten sind, hat also den Vorrang.

Liegt eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung vor, so ist gegen diese Entscheidung eine Berufung, Revision oder ein gleichartiges Rechtsmittel nur gegeben, wenn das erkennende Verwaltungsgericht mit Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die Revision ausdrücklich zuläßt.

Die angeführte Kontrollfunktion, die der Verwaltungsgerichtsbarkeit nunmehr gegenüber den Verwaltungsbehörden in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder beim Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles beigelegt ist, ist mit der Aufrechterhaltung einer »ursprünglichen Verwaltungsgerichtsbarkeit« nicht vereinbar. Infolgedessen sind die Stadt- und Kreisverwaltungsgerichte durch die Zweite Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung aufgehoben und ihre Zuständigkeit im wesentlichen auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen worden. Durch die gleiche Verordnung ist die Mitwirkung von Laien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit beseitigt worden. Sämtliche allgemeinen Verwaltungsgerichte – für die Sonderverwaltungsgerichte sind entsprechende Vorschriften vorbehalten worden – entscheiden nunmehr in der Besetzung mit drei Berufsrichtern.

Es steht außer Zweifel, daß die angeordneten, von mir eben behandelten Maßnahmen zu einem Rückgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren führen werden, was ja auch beabsichtigt ist. Unrichtig würde aber der Schluß sein, daß damit die Verwaltungsgerichtsbarkeit an Bedeutung verliert. Im

H3301 – 0032

H3301 – 0033

Gegenteil: die Tatsache, daß die Verwaltungsgerichte sich nur noch mit wichtigen Fällen befassen, wird den ergehenden Entscheidungen, die im Hinblick auf die geringere Zahl der anhängigen Sachen sorgfältig vorbereitet werden können, eine erhöhte Bedeutung geben. Noch weniger zutreffend würde die Auffassung sein, daß die angeordneten einschränkenden Maßnahmen den Beginn der Beseitigung der Verwaltungsgerichtsbarkeit darstellen. Diese Maßnahmen sind unter dem Gesichtswinkel und für die Dauer des Krieges getroffen worden. Die Frage der Beibehaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche in grundlegenden Gesetzen des Dritten Reiches wie in der Gemeindeordnung und im Deutschen Beamtengesetz anerkannt worden ist, wird durch sie nicht berührt.

Der Erlaß über die Vereinfachung der Verwaltung bestimmt alsdann, daß den obersten Reichsbehörden die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstellt werden und daß die bisher mit Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten nachgeordneten Behörden gegenüber den von ihnen beaufsichtigten Dienststellen Weisungsbefugnisse erhalten. Dies hat zur Folge, daß die öffentlichen Körperschaften noch fester an die staatliche Verwaltung herangezogen werden.

Im übrigen erteilt der Erlaß über die Vereinfachung der Verwaltung dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft die Ermächtigung, nach Anhören der obersten Reichsbehörden weitere Bestimmungen zur Vereinfachung der Verwaltung zu erlassen. Demnach sind weite Perspektiven für weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Verwaltungsvereinfachung gegeben.

Man hat in diesem und in anderem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, inwieweit die durch den Krieg geschaffenen und noch zu schaffenden Organisationsformen und die neuen Formen des Verfahrens auf die Dauer Bestand haben werden. Hierauf läßt sich zur Zeit nur die Antwort geben, daß ein Urteil hierüber erst in späterer Zeit möglich sein wird. Sicher ist, daß ein Teil der getroffenen Maßnahmen – dies liegt

H3301 – 0034

in der Natur der Sache – nur für die Dauer des Krieges Bedeutung haben wird. Andererseits ermöglichen die neuen Formen weitreichende und vielfältige Erfahrungen. Daß diese Erfahrungen für die künftige Organisation der Verwaltung und für das künftige Verwaltungsverfahren von höchster Wichtigkeit sein werden, steht außer Frage, und es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß bestimmte, im Kriege bewährte, im Frieden verwendbare Organisations- und Verfahrensformen – sei es unverändert, sei es in abgewandelter Form – aus der Kriegszeit in die Zeit des Friedens übernommen werden.

V.

Auf der von mir geschilderten Grundlage erfüllen die Verwaltungsbehörden ihre Aufgaben, die ich zum großen Teil – insbesondere soweit das kriegswirtschaftliche Gebiet in Betracht kommt – schon dargestellt habe. Weitere Kriegsaufgaben kommen hinzu, von denen ich nur einige besonders wichtige noch erwähne: die Mitwirkung bei der Erfassung, Musterung und Aushebung von Personal- und Sacherſatz, die Sicherstellung des militärischen Bedarfs auf den verschiedensten Gebieten, die Mitwirkung bei der Räumung und Freimachung, die Betreuung der Angehörigen der zum Wehrdienst Einberufenen im Wege des Familienunterhalts, die Aufrechterhaltung der Sicherheit, die Spionage- und Sabotageabwehr, die Mitwirkung bei der Durchführung des zivilen Luftschutzes und die Sicherung der ärztlichen und tierärztlichen Versorgung.

Die Fülle dieser Aufgaben läßt erkennen, welches Maß von Arbeit und Verantwortung gegenwärtig auf den Schultern der Verwaltungsbehörden ruht. Diese Aufgaben werden freudig von ihnen erfüllt, weil jeder Beamte und jeder im öffentlichen Dienst tätige Angestellte weiß, daß es im Kriege nur e i n e Losung gibt: Einsatz bis zum äußersten. Diese Losung ist die Losung unseres ganzen Volkes. Denn dieses Volk ist heute nicht mehr das Volk des politischen Unverstandes, der Zerrissenheit, der Sonderinteressen und des mangelnden Gemeinsinns: Es ist das Volk der Gemeinschaft, der Geschlossenheit,

H3301 – 0035

der Opferbereitschaft, geeint durch denselben Führer, geeint durch das gleiche Schicksal und geeint durch die tiefe, unversiegbare Liebe zu unserem großen deutschen Vaterland. Dieses Vaterland steht über uns allen, es umfaßt alles, was uns teuer, lieb und heilig ist. Zu seiner Verteidigung sind wir aufgerufen. Millionen Deutscher stehen an den Grenzen des Reiches und halten dort treue Wacht. Millionen erfüllen in der Heimat ihre vaterländische Pflicht. Diese Millionen erfüllt nur ein Gedanke, ein Ziel, ein Glaube: Deutschland. Dieser Glaube macht uns frei, er läßt uns Opfer und Entbehrungen auf uns nehmen, er stärkt unsere Herzen, er vervielfacht unsere Kräfte und in diesem Glauben werden wir siegen.

H3301 – 0036

Der Generalreferent
des Reichsministers des Innern
Dr. Draeger

Berlin, den 1. Juli 1940.
NW 40, Königsplatz 6
Fernruf 11 00 27

807

Herrn

Dr. Kepper

4317 Osage Ave.
Philadelphia Pa
USA - Univ. of Penna.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom März d.J. übersende ich Ihnen im Auftrage von Herrn Reichsminister Dr.Frick den Wortlaut seiner Ansprache in Freiburg.

Mit Deutschem Gruss

Draeger

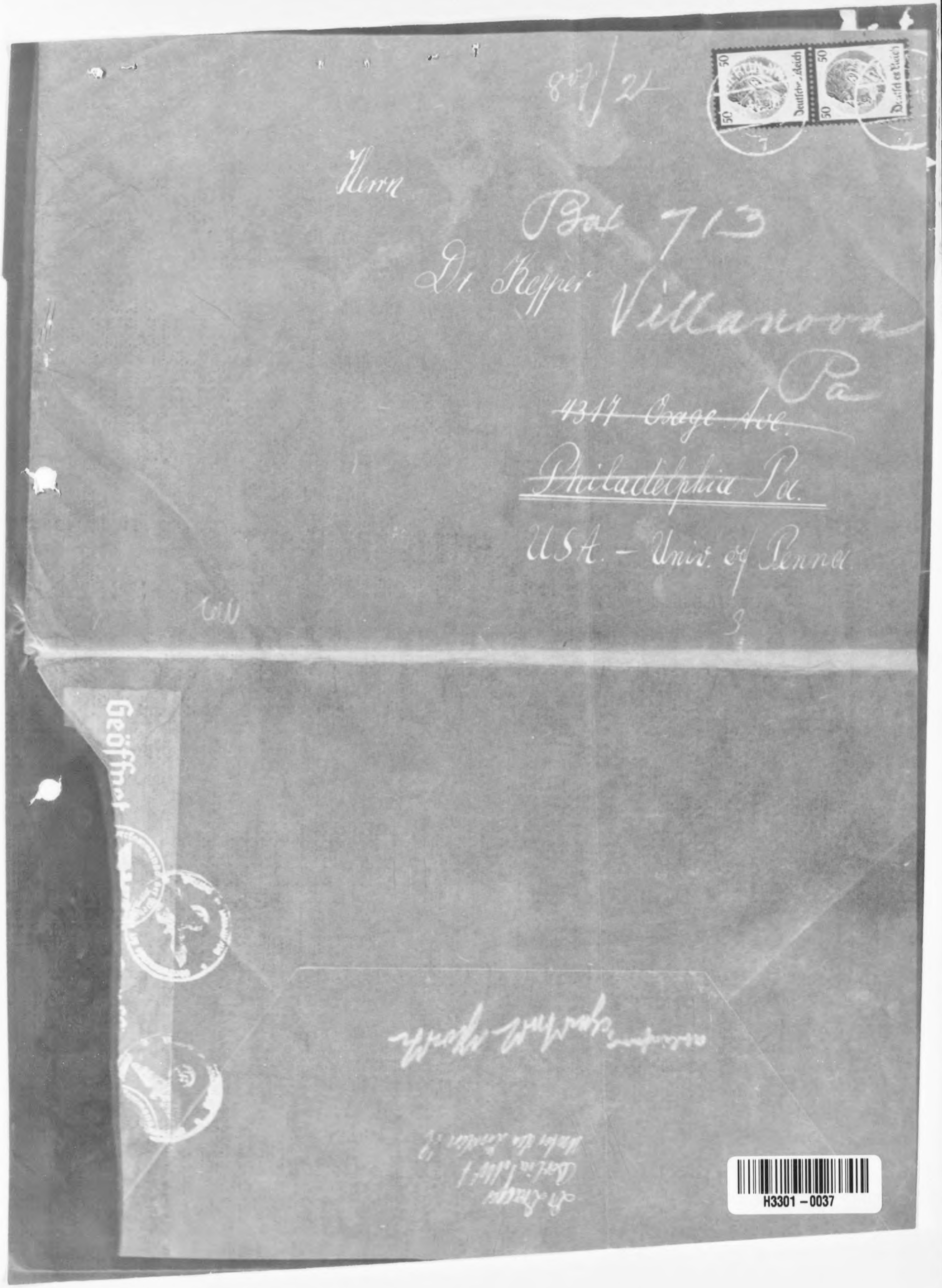
Deutsches Reich
Deutsches Reich
Herrn
Box 713
Dr. Kepper
Villanova
Pa
~~4317 Osage Ave.~~
~~Philadelphia Pa.~~
USA. – Univ. of Penna.
Geöffnet
H3301 – 0037

H3301 – 0038

FREIBURGER UNIVERSITÄTSREDEN

(Die Hefte 1 bis 9
erschienen im Verlag Speyer und Kaerner, jetzt H. F. Schulz, Freiburg i. Br.)

Heft 10. Hans Großmann-Doerth, Prof. ord., Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und staatliches Recht. 1933. RM. 1.—

Heft 11. Martin Heidegger, Prof. ord., Die Selbstbehauptung der deutschen Universität. 1933. (Erschien im Verlag G. W. Korn, Breslau.) RM. —,90

Heft 12. Hermann Heimpel, Prof. ord., Deutschlands Mittelalter Deutschlands Schicksal. Zwei Reden. 1933. RM. 1.50

Heft 13. Erik Wolf, Prof. ord., Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staate. 1934. RM. 1.—

Heft 14. Josef Back, Priv.-Doz., Ständische Gesellschaftsbildung auf sozialistisch-machtpolitischer Grundlage. 1934. RM. 1.20

Heft 15. Eduard Kern, Prof. ord., Die Überleitung der Justiz auf das Reich. 1934. RM. 1.—

Heft 16. Paul Schmitthenner, Minister, Vom Ersten zum Dritten Reich. 1935. RM. —.90

Heft 17. Georg Stieler, Prof. ord., Gegenstand und Methode in der Erziehungsaufgabe der Deutschen Gegenwart. 1935. RM. —.75

Heft 18. Eduard Kern, Prof. ord., Das Führertum in der Rechtspflege. 1935. RM. —.75

Heft 19. Andreas Ludwig Veit, Prof. ord., Der stiftsmäßige deutsche Adel im Bilde seiner Ahnenproben. 1935. RM. 1.—

Heft 20. Theodor Mayer, Prof. ord., Der Staat der Herzoge von Zähringen. 1935. RM. 1.—

Heft 21. Theodor Maunz, Prof. ord., Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung. 1936. RM. 1.—

Heft 22. Paul Schmitthenner, Minister, Prinz Eugen von Savoyen. **Friedrich Metz,** Prof. ord., Über gemeinsame Erinnerungen im reichsdeutschen und österreichischen Heer. 1936. RM. —.90

Heft 23. Gerhard Ritter, Prof. ord., Erasmus und der deutsche Humanistenkreis am Oberrhein. **Josef Rest,** Bibliotheksdirektor, Die Erasmusdrucke der Freiburger Universitätsbibliothek. 1937. RM. 1.50

Heft 24. Georg Stieler, Prof. ord., Fichte als politischer Erzieher. 1937. RM. —.75

Heft 25. Gerhard Ritter, Prof. ord., Der Oberrhein in der deutschen Geschichte. 1937. RM. 1.—

Heft 26. Hans Hausrath, Prof. ord., Aus der Waldgeschichte des Schwarzwalds. 1938. RM. 1.—

Heft 27. Alfred Stühmer, Prof. ord., Vom Werden und Wesen des deutschen Akademikers. 1938. RM. 1.—

Heft 28. Horst Müller, Prof. ord., Die Entwicklung des Bürgerlichen Rechts seit der Machtübernahme. 1938. RM. 1.20

Heft 29. Otto Mangold, Prof. ord., Die Aufgaben der Biologie im Dritten Reich. 1938. RM. —.80

Heft 30. Otto Mangold, Prof. ord., Praktische Fragen der Universitätsführung und der Universitätsgestaltung. 1938. RM. —.80

Heft 31. Theodor Maunz, Prof. ord., Geltung und Neubildung modernen Kriegsvölkerrechts. 1939. RM. —.80

Heft 32. Eduard Gottfried Steinke, Prof. ord., Über den Begriff der physikalischen Energie. 1940. RM. —.80

Heft 33. Andreas Heusler zum Gedenken. 1940. RM. —.80

Heft 34. Dr. Wilhelm Frick, Reichsminister des Innern, Die Verwaltung im Kriege. 1940. RM. 1.—

Verlag Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau

H3301-0038A

2608-PS

H-3301

EXHIBIT U.S.A. ~~#~~ 714 (2608-PS)

Filed Jan 16, 1946
[illegible]

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

~~#~~ 714

(2608-PS)

A 095595

H3301 - 0039

EXHIBIT U.S.A. ~~---~~ 714 (2608-PS)

H3301-0040